

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. Oktober 1946.30/A.B.Das Nationalsozialistengesetz.

zu 51/J.

In der Sitzung des Nationalrates vom 9. Oktober stellten die Abgeordneten Dr. K o r e f und Genossen unter Hinweis darauf, dass seit der Beschliessung des Nationalsozialistengesetzes fast 3 Monate vergangen seien, ohne dass seitens des Alliierten Rates irgendeine Stellungnahme bekannt wurde, an den Bundeskanzler die Anfrage, ob er bereit sei, dem Hohen Alliierten Rat die Wünsche des österreichischen Nationalrates in dieser Frage zur Kenntnis zu bringen und dem Hohen Hause über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten.

In Beantwortung dieser Anfrage übermittelte Bundeskanzler Ing. F i g l dem Präsidium des Nationalrates die Abschrift einer von ihm an den Vorsitzenden des Alliierten Rates für Österreich gerichteten Note, worin es heisst:

Ich hatte schon wiederholt Gelegenheit, die besonderen Gründe darzulegen, die es erfordern, dass das vom Nationalrat am 24. Juli 1946 beschlossene Nationalsozialistengesetz so bald wie möglich in Kraft tritt; bietet es doch die Handhabe, um das Nationalsozialistenproblem in Österreich abschliessend zu lösen und die vom Alliierten Rat wiederholt geforderten wirksamen Massnahmen zur Entnazifizierung abschliessend zu treffen. Der Gesetzesbeschluss ist von allen drei politischen Parteien wohl erwogen und stellt das Ergebnis langwieriger Parteienverhandlungen dar, die es auf der einen Seite ermöglichen sollen, wirksame Schutz- und Sicherungsmassnahmen gegen den Nationalsozialismus als solchen zu treffen und auf der anderen Seite die Belasteten von den minderbelasteten Nationalsozialisten zu trennen und der grossen Masse der blossen Mitläufer allmählich den Weg zurück zu einer demokratischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Ich bitte deshalb im Namen der Bundesregierung nochmals, dem vom Nationalrat am 24. Juli 1946 gefassten Gesetzesbeschluss die erforderliche Zustimmung so bald wie möglich erteilen zu wollen.

In Ergänzung dieser Note führt der Bundeskanzler aus:

Die Bundesregierung hat den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. Juli 1946 unverzüglich nach seiner Beschlussfassung dem Alliierten Rat mit der Bitte übersandt, die gemäss dem Kontrollabkommen erforderliche Zustimmung zu diesem Verfassungsgesetz baldmöglichst zu erteilen. Sie hat ferner jede Gelegenheit benützt, um dem Alliierten Rat und den einzelnen

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. Oktober 1946.

Elementen des Alliierten Rates gegenüber in wiederholten Verhandlungen auf die Notwendigkeit des baldmöglichen Inkrafttretens des Gesetzesbeschlusses hinzuweisen. Sie hat vor allem auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die in dem derzeitigen Schwebezustand erblickt werden müssen. Sie hat deshalb mit allen beteiligten Abteilungen der einzelnen Elemente des Alliierten Rates Fühlung genommen, um allfällige Anfragen in kurzem Wege zu beantworten und Unklarheiten aufzuklären. Das Bundeskanzleramt hat nicht zuletzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Gesetzesbeschluss das Ergebnis eingehender Parteienverhandlungen und Parteienvereinbarungen bildet und jede etwa vom Alliierten Rat gewünschte Änderung eine als-baldige und endgültige Lösung des Problems nur hinauszögern würde.

Unter diesen Umständen glaubt das Bundeskanzleramt immerhin für sich in Anspruch nehmen zu können, dass es ihm gelungen ist, trotz der Schwierigkeit der Materie zu erreichen, dass sich die einzelnen Elemente des Alliierten Rates letzten Endes doch mit dem Gesetzesbeschluss befasst und der Alliierte Rat in seiner Sitzung vom 11. d. M. den Beschluss gefasst hat, über den Gesetzesbeschluss in seiner Sitzung vom 25. Oktober d. J. endgültig zu befinden. In welcher Richtung diese Entscheidung des Alliierten Rates allerdings ausfallen wird, kann aus Pressemitteilungen in der Tagespresse vom 12. d. M. annähernd vorausgesehen werden.

-.-.-.-.-